

### **Beschlussempfehlung:**

1. Der Stadtrat beschließt, dass in den Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an welchen die Stadt Halle (Saale) unmittelbar oder mittelbar (ersten Grades) mindestens in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist, den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Prüfungseinrichtungen im Sinne von § 140 KVG LSA die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.
2. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird beauftragt, bei den unmittelbaren städtischen Beteiligungen, deren Gesellschaftsvertrag/Satzung noch keine Regelung entsprechend Ziffer 1 enthält, eine entsprechende Satzungsergänzung zu beschließen bzw., soweit das betreffende Unternehmen nicht im Alleineigentum der Stadt steht, auf eine solche Beschlussfassung hinzuwirken.  
Die Gesellschaftsverträge/Satzungen sollen sinngemäß die folgende Regelung enthalten:  
„Den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“
3. Bei den mittelbaren städtischen Beteiligungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 wird der Oberbürgermeister beauftragt, die gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Muttergesellschaften anzuweisen, auf eine entsprechende Satzungsergänzung hinzuwirken.
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlusspunkte notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Über den konkreten Vollzug ist der Stadtrat nach erfolgter Umsetzung der notwendigen Satzungsänderungen zu informieren.